

Satzung des Pokerclubs „All In“ Winsen (Luhe)

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet ‚Pokerclub „All In“ Winsen (Luhe)‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe), Landkreis Harburg.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pokerspiels als strategisches Geschicklichkeitsspiel ohne Geldeinsatz. Der Verein hat die Aufgabe, die Etablierung und Weiterentwicklung des Pokersports durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, sowie nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß rassistischer, parteipolitischer oder konfessioneller Gesichtspunkte der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Interne Punktepokerturniere
2. Externe Vergleichswettkämpfe mit anderen Vereinen/Clubs
3. Information und Schulung der Mitglieder
4. Veranstaltungen zum Zwecke des Auf- und Ausbaus der sozialen Kontakte der Vereinsmitglieder und der Förderung des Vereinslebens.

(3) Der Verein unterstützt das Ziel der Anerkennung des Pokerspiels als Sport im Wettkampfbereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Die Volljährigkeit des Antragstellers ist auf Nachfrage nachzuweisen.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muß nicht begründet werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalendermonat zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Für einzelne Abteilungen des Vereins können zusätzliche Spartenbeiträge erhoben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 5 Werktagen zum Monatsende und kann nicht rückwirkend erklärt werden. Ein Wiedereintritt in den Verein ist frühestens nach 3 Monaten und nur zum 01.01., 01.04., 01.07. oder zum 01.10. möglich.

(3) Ein Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist,
- bei grob unsportlichem Verhalten,
- bei nachgewiesenem, vorsätzlichem Falschspiel, hierzu zählt auch das eigenmächtige Verändern des eigenen oder eines fremden Chip-Stacks,
- wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, erheblichen Schaden zufügt,
- wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluß beschließt der Vorstand zusammen mit einem hierfür gemäß §5a (2) zusammengestellten, gleichgestellten Sanktionsausschuß. Dem betroffenen Mitglied steht im Vorwege die Möglichkeit einer Aussprache zu. Der Beschluß wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.

(4) Gegen den Beschluß kann durch das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vorstand Beschwerde eingelegt werden. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, die Mitgliedschaft ruht bis zu einer abschließenden Entscheidung. Zur Herbeiführung einer Entscheidung ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei einem Ausschluß aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen ist eine Beschwerde ausgeschlossen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eventuelle Restbeiträge, Spenden oder sonstige gegenüber dem Verein geleisteten Zahlungen werden grundsätzlich nicht rückerstattet. Der Anspruch des Vereins auf offene Beitragsrückstände bleibt davon unberührt.

(6) Sofern Mitglieder des Vorstandes aus dem Verein ausscheiden, erlischt ihr Amt. Ihnen eventuell überlassenes Vereinseigentum ist umgehend zurückzugeben. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

§5a Sanktionen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinssatzung, fügt dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch sein Verhalten Schaden zu oder verhält sich in vorgeanntem Sinne innerhalb oder außerhalb des Vereins unsportlich oder unehrenhaft, kann der Verein gegen das Mitglied folgende Sanktionen verhängen:

- Rüge,
- Verweis,
- Verwarnung,
- Befristeter Ausschluß von der Benutzung von Vereinseinrichtungen,
- Ausschluß von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen,
- Befristeter Ausschluß aus dem Verein,
- Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit oder Dauer. Hierfür ist ggf. eine Mitgliederversammlung notwendig.
- Einleitung eines Ausschlußverfahrens gemäß §5 (3)

(2) Über die Verhängung und Art von Sanktionen entscheidet ein aus drei Personen bestehender Sanktionsausschuß, der für jeden Einzelfall aus einem Freiwilligenpool per Los zusammengestellt wird. Ein Anstoß hierzu kann durch einzelne Mitglieder erfolgen. Den Anstoß gebende Mitglieder und Betroffene, sowie deren Angehörige sollen dem Freiwilligenpool nicht angehören. Die Durchsetzung des Beschlusses erfolgt durch den Vorstand, für den die Entscheidung des Ausschusses bindend ist. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist nicht möglich. Rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an vereinsinternen Abstimmungen und somit an der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Hierbei fällt jedem Mitglied ein persönliches und nicht auf Dritte übertragbares Stimmrecht zu.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, diese Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins zu fördern, die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und zu deren Erfüllung beizutragen.
- (3) Das Vereinseigentum ist pfleglich und fürsorglich zu behandeln.
- (4) Eventuelle Änderungen seiner die Mitgliedschaft betreffenden Daten, insbesondere z.B. Anschrift, ggf. Kontoverbindung, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Sanktionsausschuss.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird ergänzt durch einen Kassenwart und einen Schriftführer.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenwart und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (6) der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Sanktionsausschusses,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Buchführung,
 5. die Erstellung des Jahresberichts,
 6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt zu einer Sitzung zusammen, sooft es für die Interessen und Zwecke des Vereins erforderlich ist. Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, beteiligt sind. Für eine Beschlußfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig. Sofern alle Beteiligten einverstanden sind, kann eine Beschlußfindung auch außerhalb einer Vorstandssitzung fernmündlich oder durch schriftlichen Kontakt, auch per E-Mail oder Telefax erfolgen. In jedem Fall ist über die Beschlußfassung ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Ihnen durch Ihre Vorstandstätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen. In begründeten Einzelfällen ist eine pauschalierte Abgeltung möglich.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der für den Rest der Wahlperiode ein weiteres Mitglied in den Vorstand aufgenommen werden. Eine Nachwahl erfolgt im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrages und
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlußfassungen beizufügen.

(3) Zusätzliche, sonstige Tagesordnungspunkte müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Eine ordentliche, ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.

(6) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

(2) In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen nur die Punkte auf der Tagesordnung, die der Einberufung dieser Versammlung zugrunde liegen.

(3) Eine Einberufung muß innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens erfolgen.

(4) Es gelten für die Durchführung, den Verlauf und Abstimmungen die gleichen Bestimmungen wie für die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die unter §1, Abs.2 genannte Gemeinde, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Winsen (Luhe), den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder
